

Freizeitgartenordnung für die städt. Freizeitgartenanlage am Seespitzweg

01. Allgemeines

Die Freizeitgartenordnung beinhaltet die Regeln für die Nutzung der Gärten. In ihr sind die Verhaltensregeln für Ordnung, Pflege und Sauberkeit und für das Zusammenleben in den Freizeitgärten geregelt.

Jeder Gartenpächter ist gehalten innerhalb der Freizeitgartenanlage sich in die Gemeinschaft einzufügen und in hohem Maße Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen.

Die Gartenvergabe, sowie die Durchsetzung dieser Freizeitgartenordnung obliegt der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.

02. Beziehung zwischen benachbarten Kleingärten

1. Alle Freizeitgartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass keine Nachteile oder Belästigungen entstehen. Die festgelegten Grenzen eines Freizeitgartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Heckenbepflanzungen sind regelmäßig zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.
2. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten und auf angrenzende Wege und Gelände ist unzulässig.
3. Die Pflege und Sauberhaltung der Wege und Grünflächen in der Gartenanlage ist gemeinsames Anliegen aller Pächter. Die Wege vor und zu den Gärten sind von den Pächtern des jeweils angrenzenden Gartens in gutem Zustand zu halten.
4. Alle Wege innerhalb der Gartenanlage sind Fußwege. Erlaubt ist die Zufahrt mit Fahrzeugen zur Anlieferung von sperrigen oder sehr schweren Materialien. Angefahrene Dünger, Baumaterialien usw. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Stellplätzen der Freizeitgartenanlage erlaubt. Das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in den Gärten ist nicht erlaubt.



6. Der Seespitzweg ist durch das Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge aller Art) und das Zusatzschild „Frei für landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr“ **für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt**. Hierzu wird für die Pächter der an den Seespitzweg anliegenden Gartenparzellen eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erteilt, die das Befahren des Weges nur dann gestattet, wenn es sich um die Anlieferung von sperrigen oder sehr schweren Materialien handelt. Eine Lagerung von Materialien sowie das Parken im Bereich des Seespitzweges ist verboten.
7. Die Pächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste entsprechend anzuhalten. Bei dem Aufenthalt in der Gartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass:
- montags bis freitags von 12.00 Uhr – 15.00 Uhr und ab 19.00 Uhr,
 - Samstag von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr und ab 17.00 Uhr
 - sonn- und feiertags ganztägig
- jegliche Lärmbelästigung (z.B. Radio, Rasenmäher, Sägen usw.) zu unterlassen ist.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh-, und anderen Tonübertragungsgeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

8. In Freizeitgärten ist jeder Umgang mit (Luftdruck-) Waffen untersagt.

03. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

1. Die Übergabe der Gärten erfolgt zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung und Erholung.
Die gärtnerische Nutzung beinhaltet die Möglichkeit des nicht erwerbsmäßigen Anbaus von Obst, Gemüse, Blumen und anderen Gartenbauerzeugnissen durch den Nutzer oder seine Familienmitglieder, sowie die Gestaltung und Nutzung des Gartens zu Erholungszwecken. Jeder Pächter kann seinen Garten bei Einhaltung der Festlegung des Gartenpachtvertrages und der Gartenordnung nach seinen eigenen Vorstellungen zweckmäßig und geschmackvoll gestalten und nutzen.
2. Mit Abschluss des Gartenpachtvertrages übernimmt der Pächter die Verantwortung für die Pflege des Gartenbereiches sowie den Schutz von Umwelt und Natur.
3. Die Pflege des Gartens während der Vegetationsperiode ist zu sichern.
4. In jeder Gartenparzelle ist mindestens ein Obstbaum zu pflanzen. Für weitere Bepflanzungen sind einheimische Gehölze zu verwenden.
5. Heckenbepflanzungen aus Thuja, Scheinzypresse u.ä. sind nicht zulässig. Einfriedungen sind mit einer Höhe bis 1,25 m als grüner Machendrahtzaun ohne Sockel zulässig. Entlang der Bahnlinie der Deutschen Bahn ist eine Höhe von 1,5 m vorgeschrieben. Die Zäune



sollten ca. 15 - 20 cm Bodenabstand einhalten, damit Kleintiere das Gelände nutzen können.

6. Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (z.B. Fichten, Kiefern, Birken) ist im Garten nicht zulässig. Es sollen nur niedrige oder halb hohe Ziersträucher (bis 2,5 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen oder anderen Nutzpflanzen gelten.
Einzelstehende Ziergehölze, die eine Höhe von 2,5 m überschreiten, sind entsprechend zu behandeln, zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grenzabstand von 2 m ist einzuhalten.
7. Naturbelassene oder ökologisch bewirtschaftete Gärten dürfen keinen heruntergekommenen Eindruck hervorrufen.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gesamtbepflanzung des Gartens die Nachbarn oder Besucher der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt werden.

04. Errichtung von Bauwerken

1. Das Einrichten, Ändern oder Erweitern von Gartenlauben bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Zur Einholung der Genehmigung sind Pläne, in doppelter Ausfertigung mit Maßangaben, vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Die Grenzabstände von mindestens 1,5 m zu den Nachbarparzellen sind einzuhalten.
2. Die Gesamtfläche der Gartenlaube darf einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz 20 m² nicht überschreiten.
Die Traufhöhe wird auf 2,25 m und die max. Dachhöhe auf 3,5 m begrenzt. Die Lauben sind nur in Holzbauweise mit naturroter Dacheindeckung zulässig. Die Unterkellerung der Lauben und der Einbau von Feuerstätten sind nicht zulässig.
3. Die Gartenlaube muss von einfacher Ausstattung sein und darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Aufenthalt geeignet sein.
4. Das Errichten weiterer baulicher Anlagen ist nicht erlaubt. Zusätzlich zur Gartenlaube ist je Gartenparzelle ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von max. 6 m² und einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Verstöße hiergegen berechtigen die Stadt Lauf a.d.Pegnitz zum Einschreiten, die auch den unverzüglichen Abbau anordnen kann.
5. Foliendächer dürfen ohne Genehmigung nur in der maximalen Größe bis zu 6 m² in der Zeit von Mai bis Oktober errichtet werden und müssen dann wieder abgebaut werden.
6. Das Aufstellen eines Partyzeltes wird nur in der Zeit von Mai bis Oktober eines jeden Jahres maximal über die Dauer von 14 Tagen erlaubt. Das Zelt ist danach unverzüglich abzubauen. Der Standort des Zeltes muss einen Grenzabstand zur Nachbarparzelle von mindestens 1,5 m haben.



7. Grillkamine sind nur in gemauerter Form bis max. 90 cm ab Bodenoberfläche zulässig. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Grillkamine dürfen nur zu Grillzwecken benutzt werden. Die Einrichtung von Grillkaminen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.
8. Toiletten in Einzelgärten sind nicht erlaubt. Die Gemeinschaftstoilettenanlage der Freizeitgartenanlage ist zu benutzen.
9. Zierwasser- oder Wasserpflanzbecken bis max. 6 m² und 80 cm Tiefe sind gestattet, sofern keine anderen Bestimmungen dem entgegenstehen. Die Verarbeitung von Beton ist nicht erlaubt. Ein Grenzabstand von 1,5 m zu Nachbargärten ist einzuhalten. Der Pächter ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten und alle hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Kleinkindern, zu ergreifen.
10. In der Zeit von Mai bis Oktober ist das Aufstellen von transportablen Planschbecken mit einer Wassertiefe bis zu max. 39 cm erlaubt. Für die Wasserqualität ist der Pächter selbst verantwortlich. Das Planschbecken muss bei Verlassen des Gartens abgedeckt werden. Der Pächter ist verpflichtet, die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten und alle hierfür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und sonstigen Maßnahmen, insbesondere zum Schutz von Kleinkindern, zu ergreifen.
11. Befestigte Flächen (Wege) können angelegt werden, wenn unter Anrechnung der Flächen nach Ziffer 1 - 10 nicht mehr als 1/3 der Gartenfläche überbaut wird.
12. Andere Einrichtungen als die in Ziffer 1 - 11 geregelt sind nicht erlaubt.
Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a) das Unterkellern von Gartenlauben,
 - b) das Aufstellen von ortsfesten Feuerstellen (Öfen) in den Gartenlauben,
 - c) das Betonieren, Asphaltieren oder in anderer Weise wasserdurchlässige Befestigen
der Gartenwege,
 - d) das Benutzen der Gartenlauben für gewerbliche oder Dauerwohnzwecke,
 - e) der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Essen gegen Entgelt,
 - f) das Aufstellen von Schwimm- und Badebecken jeder Art mit Ausnahme Ziffer 10,
 - g) die Verwendung von asbesthaltigen Materialien,
 - h) das Anbringen von Antennen und Satellitenanlagen.

05. Umweltschutz, Pflanzenschutz, Brandschutz



1. Jeder Pächter übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur.
2. Bei der Gestaltung und Nutzung von Gärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollen durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere wie Igel, Fledermäuse, Vögel und nützliche Insekten sind zu schützen.
3. Jeder Pächter hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel entsprechend der Anwendungsvorschriften benutzt werden.
4. Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom 01. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
5. Gartenabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Kompostanlagen sind so anzulegen, dass niemand durch Geruch, Insekten oder Ratten belästigt und der Gesamteindruck des Gartens nicht gestört wird (Sichtschutz). Das Verbrennen von Abfällen ist nicht gestattet.
6. Nicht kompostierbare Abfälle (Restmüll) sind unverzüglich, ordnungsgemäß zu entsorgen.

06. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung in den Pachtgärten ist untersagt.

Mitgeführte Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an kurzer Leine zu führen. Hundehalter sind für die Beseitigung des Hundekotes verantwortlich. Sie haften für die durch ihre Tiere verursachten Schäden.

07. Wasserversorgung

Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser ist zu achten.

Gießwasser kann aus der gemeinsamen Wasserverteilung entnommen werden. Die Kosten des entnommenen Wassers wird im Rahmen der Nebenkostenabrechnung jährlich auf alle Pächter umgelegt.



Erwünscht ist die Einrichtung von Niederschlagswassersammelstellen (Zisternen), wobei diese auch unterirdisch angelegt werden können.

08. Gemeinschaftstoilettenanlage

Die Kosten zum Betrieb der Gemeinschaftstoilettenanlage (Instandhaltung, Versicherung, Beleuchtung sowie Betriebskosten) werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung jährlich auf alle Pächter umgelegt.

Von den Nutzern wird erwartet, dass sie die Gemeinschaftsanlage pfleglich behandeln und für entsprechende Sauberkeit sorgen. Notwendige Reinigungen sind in eigener Regie zu organisieren und durchzuführen.

Schäden an der Anlage sind unverzüglich der Stadt Lauf zu melden.

09. Geltungsbereich

Diese Freizeitgartenordnung ist für die von der Stadt Lauf a.d.Pegnitz verpachteten Einzelgärten in der Freizeitgartenanlage am Seespitzweg anzuwenden.

Die weiteren Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 99 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz für das Baugebiet „Freizeitgärten am Seespitzweg“ gilt als fester Bestandteil dieser Freizeitgartenordnung.

Stadt Lauf a.d.Pegnitz
12.12.2012

Benedikt Bisping

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

